

# **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „B 248, Radweg Warthekreisel L 8 - Sienau“ in den Gemarkungen Krinau und Steinitz im Altmarkkreis Salzwedel (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord)**

## **I.**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.06.2024 (Az.: 308.3.1-31027-F2.23) ist der Plan für den Neubau des Radwegs Warthekreisel B 248/L8 Sienau gemäß § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 VwVfG LSA, festgestellt worden. Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord.

## **II.**

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://www.lsaurl.de/B248PFB> in der Zeit vom 26.06.2024 bis 10.07.2024 eingesehen werden.

Nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0345 514 1236 kann auch eine andere Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen im o. g. Zeitraum vereinbart werden.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt der Beschluss im Übrigen mit dem Ende der Veröffentlichung am 10.07.2024 allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch ([planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de)) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

## **III.**

### **Gegenstand des Vorhabens**

Das mit diesem Beschluss planfestgestellte Bauvorhaben ist ein 1,674 km langer Radweg entlang der B 248 im Land Sachsen-Anhalt.

Die Maßnahme umfasst den Bau eines Radwegs an der südlichen Seite der Bundesstraße 248 zwischen dem Warthekreisel (Landesstraße 8) und der Ortslage Sienau. Der Streckenab-

schnitt befindet sich im nördlichen Sachsen-Anhalt, im nördlichen Teil des Altmarkkreises Salzwedel, südlich der Kreisstadt Salzwedel. Die B 248 beginnt in Northeim in Niedersachsen, verläuft in nordöstlicher Richtung über Wolfsburg, durch Sachsen-Anhalt über Salzwedel und endet in Dannenberg in Niedersachsen. Der Neubau erfolgt von NK 3132003, km 0.081 bis km 1.750, schließt im Westen an den vorgesehenen Radweg von Kuhfelde nach Salzwedel und im Osten an die Ortslage Sienau an. Bauende ist hinter dem Bahnübergang über die Bahnstrecke Salzwedel – Klötze an der ersten vorhandenen Grundstückszufahrt.

### **Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Arten- und Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg,  
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Vorhaben ist vordringlicher Bedarf nach dem Gesetz über den Ausbau von Bundesfernstraßen festgestellt. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

  
Düring

